

Gesetzgebungs-Agenda 2005/4

Lic. iur. Rainer Zigerlig*/Lic. iur. Heinz Baumgartner**/Eric Hess, Fürsprecher***

Inhalt

1	Bund
1.1	Unternehmenssteuerreform II
1.2	Ehe- und Familienbesteuerung
1.3	Bekämpfung der Schwarzarbeit – Vereinfachtes Abrechnungsverfahren
1.4	Mitarbeiterbeteiligungen
1.5	Um- und Durchsetzung der formellen Steuerharmonisierung
1.6	Revision des Stiftungsrechts/Inkraftsetzung
2	Kantone
2.1	Aargau
2.2	Appenzell Ausserrhoden
2.3	Appenzell Innerrhoden
2.4	Basel-Landschaft
2.5	Basel-Stadt
2.6	Freiburg
2.7	Glarus
2.8	Graubünden
2.9	Nidwalden
2.10	Obwalden
2.11	Schaffhausen
2.12	Schwyz
2.13	Solothurn
2.14	Thurgau
2.15	Uri
2.16	Wallis
2.17	Zug
2.18	Zürich
3	Doppelbesteuerungsabkommen

1 Bund

1.1 Unternehmenssteuerreform II

Am 22. Juni 2005 hat der Bundesrat die Botschaft zur Unternehmenssteuerreform II (Bundesgesetz über die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für unternehmerische Tätigkeiten und Investitionen, Unternehmenssteuerreformgesetz II) verabschiedet.¹ Mit dieser Vorlage beabsichtigt der Bundesrat eine Stärkung des Standortes Schweiz durch eine gezielte steuerliche Entlastung des Risikokapitals. Die Reform soll deshalb primär jenen Investoren zugute kommen, die unternehmerisch tätig sind. Andererseits zielt die Reform aber auch auf die gezielte steuerliche Entlastung der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU). Entlastungen sollen vor allem dort vorgenommen werden, wo im internationalen Verhältnis der grösste Handlungsbedarf besteht. Zudem sollen ungerechtfertigte Überbesteuerungen gemildert und zum Teil beseitigt werden. Im Einzelnen werden folgende Änderungen beantragt:

- Für Dividenden aus Beteiligungen soll neu eine Teilbesteuerung eingeführt werden. Dividenden aus Beteiligungen im Privatvermögen sollen beim Bund zu 80%, bei den Kantonen nach deren eigenem Recht erfasst werden. Die Steuerfreiheit der Veräusserungsgewinne soll bestehen bleiben. Im Geschäftsvermögen sollen sowohl Dividenden als auch Veräusserungsgewinne (sofern eine Mindestquote erreicht wird) der Teilbesteuerung unterliegen, und zwar beim Bund zu 60% und bei den Kantonen nach deren eigenem Recht.
- Entlastungen für Personenunternehmen:
 - Möglichkeit des Steueraufschubs bei Übertragung von Grundstücken aus dem Geschäfts- ins Privatvermögen (dualistisches System);
 - Milderung der Steuerbelastung bei Liquidationserträgen (Vorsorgeaspekt);

* Leiter des Kantonalen Steueramts St.Gallen, St.Gallen

** Juristischer Mitarbeiter des Kantonalen Steueramts St.Gallen, St.Gallen

*** Stellvertreter des Chefs der Abteilung für internationales

Steuerrecht und Doppelbesteuerungssachen, Eidg. Steuerverwaltung, Bern

1 S. BBl 2005, 4733.

- Möglichkeit des Steueraufschubs bei Übertragung von Unternehmen durch Erbteilung (Generationenwechsel);
- Ausweitung der Ersatzbeschaffungsmöglichkeit;
- Bewertung von Beteiligungen im Geschäftsvermögen für die Vermögenssteuer nach dem Einkommenssteuerwert.
- Entlastungen für juristische Personen:
 - Möglichkeit der Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer;
 - Erleichterungen beim Beteiligungsabzug (Halbierung der quantitativen Voraussetzungen);
 - Erleichterungen bei der Ersatzbeschaffung von Beteiligungen (Senkung der erforderlichen Beteiligungsquote von 20 % auf 10 %);
 - Erleichterungen bei der Emissionsabgabe.
- Aus Gründen der Rechtssicherheit sollen drei zentrale Steuersondertatbestände – nämlich die indirekte Teilliquidation, die Transponierung und der gewerbsmässige Wertschriftenhandel – durch klare gesetzliche Regelungen geordnet werden.
- Aufhebung der Bundesgesetze über die Bildung steuerbegünstigter Arbeitsbeschaffungsreserven (ABRG).

1.2 Ehe- und Familienbesteuerung

Der Reform der Ehe- und Familienbesteuerung, die mit der Ablehnung des Steuerpakets 2001 am 16. Mai 2004 neu angegangen werden muss, misst der Bundesrat ebenso grosse Bedeutung zu wie der anstehenden Unternehmenssteuerreform II (s. Abschn. 1.1). Deren Ausarbeitung setzt nach seiner Aussage jedoch zunächst wichtige Grundsatzentscheide voraus, insbesondere zur Ehepaarbesteuerung und zu steuerlichen Massnahmen für Kinder.

Um gleichwohl kurzfristig eine Verbesserung zu erreichen, hat der Bundesrat am 29. September 2005 eine Vorlage mit Sofortmassnahmen im Bereich der Ehepaarbesteuerung in die Vernehmlassung gegeben.² Ziel dieser Vorlage ist es, in einem ersten Schritt die verfassungswidrige steuerliche Diskriminierung der Zweiverdienerhepaare gegenüber den gleichsituierten Konkubinatspaaren im Recht der direkten Bundessteuer möglichst schnell zu mildern. In einem zweiten Schritt sollen dann der Systemscheid zwischen Individualbesteuerung und Splitting gefällt und die übrigen Mängel in der Familienbesteuerung gelöst werden.

Die anvisierte Sofortmassnahme soll über eine Neugestaltung und massive Erhöhung des bestehenden Zweiverdienerabzugs erreicht werden. Konkret schlägt der Bundesrat vor, den fixen Zweiverdienerabzug in der Höhe von Fr. 7600 neu auf 50 % des Einkommens des Zweitverdienenden zu erhöhen, und zwar bis zu einem Maximalbetrag von Fr. 55 000. Der heute geltende Zweiverdienerabzug von Fr. 7600 soll als Minimalansatz beibehalten werden. Diese Massnahme hat Mindererträge für den Bund von Fr. 750 Mio. zur Folge. Diese sollen einerseits durch die Reduktion von Ausgaben und andererseits durch Mehreinnahmen aufgefangen werden. Letztere sollen über eine Erhöhung des Steuertarifs für Alleinstehende ab der Einkommenshöhe erzielt werden, ab welcher bisher die Schlechterstellung der Zweiverdienerhepaare einsetzte. Damit sollen sich die Mindererträge, welche durch eine Reduktion von Ausgaben aufgefangen werden müssen, um netto Fr. 250 Mio. reduzieren.

Mit dieser Sofortmassnahme bleibt die Eliminierung der Schlechterstellung von Ehepaaren auf Zweiverdienerhepaare mit Erwerbseinkommen beschränkt. Für Zweiverdienerhepaare, bei denen mindestens eine Person Einkünfte ausschliesslich aus anderen Quellen (Renten, Pensionen, Vermögenserträge etc.) bezieht, bleibt die Schlechterstellung bestehen. Zudem wird mit dieser Massnahme neu eine Ungleichbehandlung von Ein- und Zweiverdiener-Ehepaaren geschaffen, die ihrerseits Fragen der Verfassungskonformität aufwirft. Gerade aus diesem Grunde hat die Konferenz der Kantonalen Finanzdirektoren (FDK) für die Kantone bereits ablehnend Stellung bezogen. Die Vernehmlassungsfrist läuft bis Ende Dezember 2005.

Was die längerfristig anvisierte Neuordnung der Ehe- und Familienbesteuerung betrifft, liegt im Übrigen zu den Folgen eines allfälligen Übergangs zur Individualbesteuerung ein umfassender Bericht der Eidg. Steuerverwaltung vor, der in Nachachtung des von Ständerat H. Lauri in der Herbstsession 2002 eingereichten Postulates erarbeitet und vom Bundesrat Anfang Dezember 2004 verabschiedet wurde.³ In der vergangenen Juni-Session nahm der Nationalrat eine Motion, welche den Übergang zur Individualbesteuerung fordert, an.

1.3 Bekämpfung der Schwarzarbeit – Vereinfachtes Abrechnungsverfahren

Am 17. Juni 2005 haben die eidg. Räte das Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzar-

2 S. www.estv.admin.ch/data/d/pdf/vernehmlassung/050905_vernehmlassungsvorlage.pdf.

3 S. Gesetzgebungs-Agenda 2005/2, Abschn. 1.2, FStR 2005, 156; www.estv.admin.ch (Dokumentation/Berichte, Gutachten).

beit (Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit, BGSA)⁴ verabschiedet, das unter anderem bei geringfügigen Löhnen (bis zum Grenzbetrag gemäss Art. 7 BVG) ein vereinfachtes Abrechnungsverfahren für Sozialversicherungsbeiträge und Steuern vorsieht. Die Erhebungs-kompetenz (auch für die Steuern) kommt in diesen Fällen ausschliesslich der zuständigen AHV-Ausgleichskasse zu.

Das Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes, gegen das kein Referendum ergriffen wurde, wird vom Bundesrat bestimmt und ist derzeit noch offen.

1.4 Mitarbeiterbeteiligungen

In der Juni-Session 2005 hat der Ständerat das ihm vom Bundesrat mit Botschaft vom 17. November 2004 unterbreitete Bundesgesetz über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen⁵ als Erstrat beraten und es mit geringfügigen Änderungen angenommen.

1.5 Um- und Durchsetzung der formellen Steuerharmonisierung

Am 13. April 2005 hat der Bundesrat ein Vernehmlassungsverfahren zu einem Expertenbericht zur Um- und Durchsetzung der Steuerharmonisierung eröffnet, das bis zum 15. August 2005 dauerte. Die Expertenkommission empfiehlt in ihrem Bericht namentlich die Schaffung einer Kontrollkommission. Diese soll die kantonalen Steuergesetze und die darauf gestützte Praxis auf ihre Übereinstimmung mit der formellen Steuerharmonisierung überprüfen und nötigenfalls ein Verfahren einleiten können. Damit sollen Kontrolllücken geschlossen werden, welche die Durchsetzung des Steuerharmonisierungsgesetzes schwächen.

Von diesem Bericht hatte die Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren (FDK) vorgängig zustimmend Kenntnis genommen. Nach Auswertung der Vernehmlassungsergebnisse, die noch ausstehend ist, wird der Bundesrat das weitere Vorgehen in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen festlegen.

Dieser Bericht ist vom Website der Eidg. Steuerverwaltung abrufbar.⁶

1.6 Revision des Stiftungsrechts/Inkraftsetzung

Der Bundesrat hat die mit der Gesetzesvorlage zur Revision des Stiftungsrechts von den eidg. Räten am

8. Oktober 2004 beschlossenen Änderungen des Zivilgesetzbuches und des Bundessteuerrechts sowie die entsprechenden Ausführungsbestimmungen auf den 1. Januar 2006 in Kraft gesetzt.⁷ In zivilrechtlicher Hinsicht sehen diese die Möglichkeit einer Änderung von Stiftungszweck und -organisation sowie die Einführung einer obligatorischen Revisionsstelle vor. In steuerlicher Hinsicht bringen die entsprechenden Anpassungen namentlich eine Erhöhung der Abzugsmöglichkeit von Spenden an Stiftungen, die zufolge öffentlicher oder gemeinnütziger Zwecksetzung von der Steuerpflicht befreit sind. Die Ausweitung der steuerlichen Abzugsfähigkeit umfasst im Einzelnen folgende Massnahmen:

- Ausdehnung der bisher ausschliesslich auf Geldleistungen beschränkten steuerlich zum Abzug zugelassenen Zuwendungen auf übrige Vermögenswerte (z. B. Liegenschaften);
- Ausdehnung der Abzugsmöglichkeit auf Zuwendungen an Bund, Kantone und Gemeinden sowie an die Anstalten dieser Gebietskörperschaften;
- Erhöhung der Abzugsfähigkeit von Zuwendungen an steuerbefreite Einrichtungen von bisher 10% auf 20% des Reineinkommens (für natürliche Personen) oder des Reingewinns (für juristische Personen) bei der direkten Bundessteuer. (Auf kantonaler Ebene verbleibt die Kompetenz für die Festlegung einer Obergrenze wie bis anhin beim kantonalen Gesetzgeber.)

Für das kantonale Steuerrecht ist von besonderer Bedeutung, dass die geänderten Bestimmungen des Steuerharmonisierungsgesetzes (StHG) keine Anpassungsfrist vorsehen. Dies hat zur Folge, dass nach Massgabe von Art. 72 Abs. 2 StHG die erweiterten Abzugsmöglichkeiten ab der Steuerperiode 2006 auch für das kantonale Recht direkt Anwendung finden, auch wenn dieses formell noch nicht dem geänderten Harmonisierungsrecht angepasst sein sollte.

2 Kantone

2.1 Aargau

Der Regierungsrat des Kantons Aargau plant eine Teilrevision des Steuergesetzes auf den 1. Januar 2007. Er hat zu diesem Zweck im August 2005 einen Entwurf für eine Teilrevision des Steuergesetzes in die Vernehmlassung gegeben. Die Revision enthält vier Stossrichtungen: Steuerliche Entlastung bei den juristischen

4 S. BBI 2005, 4193.

5 S. Gesetzgebungs-Agenda 2005/2, Abschn. 1.4, FStR 2005, 157.

6 S. www.estv.admin.ch/data/sd/d/pdf/harmonisierung_d.pdf.

7 S. AS 2005, 4545.

Personen; Entlastung von Kleinverdienenden, Kleinrentnerinnen und Kleinrentnern; Umsetzung der neueren Vorgaben des StHG sowie Bereinigungen und Vereinfachungen in Bereichen, wo sich seit der Inkraftsetzung des total revidierten Steuergesetzes vom 1. Januar 2001 aufgrund von Gerichtsentscheiden oder Erfahrungen in der Praxis ein Handlungsbedarf ergeben hat.

Die wesentlichsten vorgeschlagenen Neuerungen sind:

- Halbierung der Kapitalsteuer bei den juristischen Personen von 2,5‰ auf 1,25‰;
- Gestaffelter Sozialabzug für steuerbare Einkommen unter Fr. 35 000;
- Umsetzung des Fusionsgesetzes und des Behindertengleichstellungsgesetzes, Anpassung an das revidierte Stiftungsrecht;
- Abschaffung der Mindeststeuer auf Grundstücken;
- Möglichkeit der Zusammenlegung von Steuerkommissionen.

Die Vernehmlassung dauerte bis zum 14. Oktober 2005. Die 1. Lesung im Grossen Rat ist im 1. Quartal 2006 und die 2. Lesung im 2. Quartal 2006 geplant.

2.2 Appenzell Ausserrhodon

Die Anpassung des Steuergesetzes an die harmonisierungsrechtlichen Vorgaben des Bundes gemäss Fusionsgesetz und Behindertengleichstellungsgesetz sowie betreffend die Unzulässigkeit steuerlicher Abzüge von Bestechungsgeldern ist per 1. September 2005 in Kraft gesetzt worden.

Die Vernehmlassung zum Nationalbankgold-Gesetz (NGG) hat ergeben, dass eine grosse Mehrheit der Stellungnahmen die Strategie des Regierungsrates unterstützt, wonach Schulden abgebaut und Steuern gesenkt werden sollen. Über die Einzelheiten der im Zusammenhang mit dem NGG vorgesehenen Änderungen des Steuergesetzes wurde in der letzten Ausgabe ausführlich berichtet.⁸ Die 1. Lesung des NGG im Kantonsrat wird am 28. November 2005 stattfinden, die 2. Lesung ist im Frühjahr 2006 vorgesehen. Die Volksabstimmung ist im Mai 2006 geplant.

2.3 Appenzell Innerrhodon

Die Standeskommission beantragt eine erste Teilrevision des Steuergesetzes, die insbesondere folgende Massnahmen beinhaltet:

- Erhöhung der Kinderabzüge (gestaffelt);
- Erhöhung des maximalen Kinderbetreuungsabzuges von Fr. 2000 auf Fr. 6000;

- Systemwechsel bei Kapitalleistungen aus Vorsorge vom Rentensatz zum reduzierten Normalsatz;
- Besteuerung der realisierten stillen Reserven bei der Liquidation von Personenunternehmen zu einem ermässigten Satz;
- Teilsteuerverfahren auf massgeblichen Beteiligungen: Senkung der mindestens geforderten Beteiligungsquote von 20 % auf 10 % und Senkung des anwendbaren Steuersatzes von 50 % auf (mindestens) 30 %;
- Besteuerung von Bauland auch dann zum Verkehrswert, wenn es dem BGGB unterstellt ist;
- Einführung eines kantonalen Gesamtsteuersatzes bei der Gewinnsteuer und der Kapitalsteuer;
- Senkung der Gewinnsteuer von 11,55 % auf 9,5 %;
- Senkung der Kapitalsteuer und der Mindeststeuer auf dem Eigenkapital;
- Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer;
- Abschaffung der Minimalsteuer auf dem Grundeigentum von juristischen Personen;
- Senkung der Erbschafts- und Schenkungssteuer für Nachkommen von 1,5 % auf 1,0 %;
- Erhöhung des Freibetrages bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer für Nachkommen von maximal Fr. 50 000 auf Fr. 100 000 (bzw. auf Fr. 200 000, wenn der Empfänger das 35. Altersjahr noch nicht überschritten hat).

Diese Gesetzesänderung soll der Landsgemeinde vom 30. April 2006 vorgelegt werden und am 1. Januar 2007 in Kraft treten.

2.4 Basel-Landschaft

Der Regierungsrat hat die vom Landrat am 23. Juni 2005 beschlossene Einführung der neuen Lohnmeldepflicht mit Versand des Lohnausweises direkt an die Steuerverwaltung auf den 1. Januar 2006 (mit Wirkung ab Steuerjahr 2006, d.h. Lohnzahlungen ab 2006) in Kraft gesetzt. Administrativ wird sich diese Massnahme aber in der Regel erst anfangs des Jahres 2007 auswirken, wenn die Arbeitgebenden die Lohnausweise 2006 ausstellen werden.

Die neue Lohnmeldepflicht bedeutet, dass sämtliche Arbeitgebenden mit Sitz oder Betrieb im Kanton Basel-Landschaft ein Exemplar des Lohnausweises nicht nur dem Arbeitnehmer oder der Arbeitnehmerin, sondern direkt auch der Steuerbehörde abgeben müssen. Wo die arbeitende Person ihren Wohnsitz hat, spielt keine Rolle. Auch ist diese neue Lohnmeldepflicht völlig unabhängig von der Einführung und dem Inhalt des neuen Lohnausweises. Ziele der neuen Lohnmeldepflicht sind eine bessere Erfassung der steuerpflichtigen Einkommen und die Bekämpfung der Steuerhinterziehung. Den

⁸ S. Gesetzgebungs-Agenda 2005/3, Abschn. 2.1, FStR 2005, 241.

Zeitpunkt des Inkrafttretens hatte der Landrat dem Regierungsrat überlassen, um die Einführung dieses neuen Verfahrens mit dem Nachbarkanton Basel-Stadt abzustimmen. Der Kanton Basel-Stadt nimmt die Einführung der Lohnmeldepflicht ebenfalls auf den gleichen Zeitpunkt hin vor.

Ferner hat der Landrat eine Änderung des kantonalen Steuergesetzes beschlossen, wonach per 1. Januar 2006 die im Fusionsgesetz des Bundes geregelten Vorgaben nachvollzogen werden.

2.5 Basel-Stadt

Am 14. September 2005 hat der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt die vom Regierungsrat vorgeschlagene Teilrevision des Steuergesetzes teilweise gutgeheissen und folgende Neuerungen oder Änderungen beschlossen:

- Anwendung der absoluten Methode für die Berechnung des Grundstückgewinns bei Ersatzbeschaffungen von selbstgenutzten Liegenschaften bei bloss teilweiser Reinvestition des Veräusserungserlöses;
- beim Erbschafts- und Schenkungssteuertarif: Milderung der Progressionssprünge beim Übergang von einer Tarifstufe zur nächsthöheren;
- Möglichkeit von vollstreckbaren provisorischen Veranlagungen zur besseren Sicherung des Bezugs;
- Mithaftung von Käufer- und Verkäuferschaft für die Steuern auf den Vermittlungsprovisionen von ausländischen Immobilienmaklern.

Zurzeit sind folgende parlamentarische Vorstösse beim Regierungsrat oder bei der grossrätlichen Kommission für Wirtschaft und Abgaben hängig:

- Anzug⁹ betreffend Reform der Familienbesteuerung;
- Anzug zur Einführung des Vollsplittings;
- Motion zur Einführung des Teilsplittings;
- Anzug betreffend gezielte Steuererleichterungen für Haushalte mit Kindern;
- Anzug betreffend degressiven Kinderbetreuungskostenabzug;
- Anzug betreffend ausgeglichener Einkommenssteuerbelastung;
- Motion für ein steuerfreies Existenzminimum;
- Anzug zur Überprüfung der Vermögenssteuer;
- Anzug betreffend steuerlicher Behandlung des Feuerwehrosolds;
- Anzug betreffend Bewirtschaftung von Verlustscheiden für öffentlich-rechtliche Forderungen.

2.6 Freiburg

Am 21. Juni 2005 hat der Grosse Rat die Gesetzesinitiative «Steuerrabatt für Familien» abgelehnt. Diese sah bei den Kinderabzügen vor, den Sozialabzug durch einen Abzug vom Steuerbetrag von Fr. 700 pro Kind, resp. Fr. 850 ab dem dritten Kind, zu ersetzen.

Demgegenüber hat das Kantonsparlament den Gegenterwurf des Staatsrates gutgeheissen. Somit werden die Sozialabzüge für Kinder um maximal je Fr. 1500 für die tiefen und mittleren Einkommen erhöht: von Fr. 5500 auf Fr. 7000 für die ersten beiden Kinder und von Fr. 6500 auf Fr. 8000 ab dem dritten Kind. Die Erhöhung der Sozialabzüge ist degressiv ausgestaltet und variiert nach dem Reineinkommen und der Anzahl Kinder. Der Mindestabzug entspricht jedoch dem gegenwärtig geltenden Betrag.

Mit der gleichen Gesetzesrevision wurde auch die Mindeststeuer von Fr. 40 abgeschafft.

Die neuen Gesetzesbestimmungen treten am 1. Januar 2006 in Kraft.

2.7 Glarus

Die Motion betreffend Standesinitiative «Wiedereinführung von Ausbildungsabzügen» wurde überwiesen. Die Petition betreffend Abschaffung der obligatorischen Kirchensteuer für juristische Personen hat der Regierungsrat zur Kenntnis genommen. Der Regierungsrat stellt fest, dass derzeit kein Handlungsbedarf besteht.

Neu wurde eine Motion der FDP-Landratsfraktion eingereicht, welche einen Abzug der Kosten für die Fremdbetreuung der Kinder verlangt. Ein entsprechender Antrag wird voraussichtlich zuhanden der Landsgemeinde 2006 ausgearbeitet.

2.8 Graubünden

Die Regierung hat am 29. August 2005 die Botschaft für eine kleinere Teilrevision des Steuergesetzes verabschiedet. Diese Botschaft wird zusammen mit dem Bericht über eine Revision des Bündner Steuerrechts¹⁰ bereits in der Oktobersession im Grossen Rat behandelt. Die Gesetzesänderungen sollen – sofern ein Referendum nicht ergriffen wird – auf den 1. Januar 2006 in Kraft treten.

9 In der Form eines Anzugs kann jedes Mitglied des Grossen Rates die Änderung der Verfassung sowie Gesetzes- oder Beschlussesentwürfe oder Massnahmen der Verwaltung anregen.

10 S. Gesetzgebungs-Agenda 2005/3, Abschn. 2.5, FStR 2005, 242 f.

Die Teilrevision umfasst einerseits die Anpassungen an die steuerlichen Bestimmungen des Fusionsgesetzes und andererseits die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung bei massgebenden Beteiligungen:

- Die durch das Fusionsgesetz geänderten Bestimmungen von DBG und StHG werden weitgehend unverändert übernommen. Werden durch Umstrukturierungen oder durch Vermögensübertragungen im Konzern stille Reserven auf eine steuerlich privilegierte Gesellschaft übertragen, wird darin ein Realisierungstatbestand erblickt. Von einer Besteuerung kann nur abgesehen werden, wenn es sich um stille Reserven auf Grundstücken oder auf massgebenden Beteiligungen, für die ein Beteiligungsabzug beansprucht werden könnte, handelt.
- Für Beteiligungen von mindestens 10% soll eine Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung eingeführt werden. Die Entlastung erfolgt sowohl bei der Einkommens- als auch bei der Vermögenssteuer durch eine Besteuerung zu 50% des anwendbaren Gesamtsteuersatzes. Mit dieser Massnahme soll verhindert werden, dass vermögende Steuerpflichtige in Kantone abwandern, welche eine derartige Privilegierung kennen.

2.9 Nidwalden

Der Landrat hat am 21. September 2005 in zweiter Lesung die Teilrevision des Steuergesetzes¹¹ genehmigt.

2.10 Obwalden

Es ist beabsichtigt, das kantonale Steuergesetz wie folgt zu revidieren:

- Der Einkommenssteuertarif soll auf der ganzen Linie gesenkt werden.
- Der Eigenmietwertsatz für Liegenschaften soll von 4,2% auf 4,0% reduziert werden.
- Es soll ein gestaffelter Vermögenssteuertarif eingeführt und die Vermögenssteuer für alle Kategorien wesentlich gesenkt werden.
- Kantonsweit soll ein proportionaler Gewinnsteuersatz von 6,6% (Kantons- und Gemeindesteuern) eingeführt werden. Der Gewinnsteuersatz würde demnach von den Steuerfüssen (Kanton und Gemeinden) abgekoppelt. Dasselbe gilt für die Kapitalsteuer. Der neue Kapitalsteuersatz soll für alle Gemeinden 2‰ betragen.
- Die Kapitalsteuer für Holding- und Domizilgesellschaften soll auf 0,01‰ gesenkt werden.
- Es sollen Anpassungen an das Fusionsgesetz, das Behindertengleichstellungsgesetz, das revidierte

Stiftungsrecht sowie an das Bundesgesetz über die Aufhebung der Haftung der Erben für Steuerbussen vorgenommen werden.

Die Vorlage ist zurzeit im Parlament in Bearbeitung. Geplant ist eine rasche Umsetzung auf den 1. Januar 2006.

2.11 Schaffhausen

Der Kantonsrat hat am 5. September 2005 eine Teilrevision des Steuergesetzes verabschiedet. Sie enthält folgende Kernpunkte:

- Einführung des Teilsplittingverfahrens mit Divisor 1,9;
- Beibehaltung der Personalsteuer;
- generelle Sperrung des Steuerregisters (Abschaffung des Steuerausweises);
- Anpassungen des Steuergesetzes an das Fusionsgesetz und das Behindertengleichstellungsgesetz.

Die Inkraftsetzung ist auf den 1. Januar 2006 vorgesehen.

2.12 Schwyz

Der Regierungsrat hat am 5. Juli 2005 eine Vorlage zur Teilrevision des Steuergesetzes zuhanden des Kantonsrats verabschiedet. Der Vorentwurf hatte in der Vernehmlassung breite Zustimmung gefunden, weshalb der Regierungsrat an den Kernpunkten des Reformvorhabens festhalten konnte. Es geht dabei vor allem um die Anpassung des kantonalen Steuerrechts an geändertes Bundesrecht, den Übergang zur einjährigen Deklarationspflicht, die Abschaffung des Steuerausweises und die Reduktion des Einkommenssteuersatzes auf Dividenden aus qualifizierten Beteiligungen. Um die Ausgewogenheit der Vorlage nochmals zu verbessern und dem relativ guten Abschneiden der Initiative «Gerechte Kinderabzüge» an der Volksabstimmung im April Rechnung zu tragen, werden dem Kantonsrat zusätzliche Entlastungsmassnahmen beantragt. So soll der Abzug für minderjährige Kinder von Fr. 5000 auf Fr. 7500 und derjenige für volljährige Kinder in Ausbildung von Fr. 7000 auf Fr. 9500 erhöht werden. In Ergänzung zur einkommenssteuerseitigen Reduktion der wirtschaftlichen Doppelbelastung auf Dividenden aus qualifizierter Beteiligung schlägt der Regierungsrat vor, den Tarif bei der Vermögenssteuer allgemein um 0,1‰ auf 0,7‰ zu reduzieren und bei der Kapitalsteuer von 0,8‰ bzw. 0,05‰ auf 0,4‰ bzw. 0,025‰ (jeweils einfache Steuer) zu halbieren.

Die Teilrevision des Steuergesetzes soll wie ursprünglich vorgesehen auf Beginn des Jahres 2007 in Kraft treten. Neu sollen jedoch diejenigen Paragraphen, die der Umsetzung des Fusionsgesetzes ins kantonale Steuerrecht dienen, bereits unmittelbar nach der obligatori-

11 S. Gesetzgebungs-Agenda 2005/3, Abschn. 2.6, FStR 2005, 243.

schen Volksabstimmung im nächsten Frühjahr in Kraft gesetzt werden.

Die Beratung der Vorlage im Kantonsrat ist für Ende November 2005 vorgesehen. Die vorberatende Kommission empfiehlt Eintreten, schlägt aber zusätzliche Entlastungen vor, denen sich der Regierungsrat nicht anschliessen kann. Erwähnt seien hier nur die wichtigsten: So soll bezüglich Dividendenbesteuerung die Schwelle für die qualifizierende Beteiligung auf 5% oder Fr. 5 Mio. herabgesetzt und die Steuerreduktion von 50% auf 75% ausgedehnt werden. Ausserdem sollen die Vermögenssteuer nicht wie vom Regierungsrat vorgeschlagen auf 0,7‰, sondern auf 0,5‰ gesenkt und der Besitzesdauerzuschlag für kurzfristig erzielte Grundstückgewinne reduziert werden.

2.13 Solothurn

Gegen die vom Kantonsrat beschlossene Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern¹² ist das Referendum nicht ergriffen worden. Die Revision tritt somit wie vorgesehen am 1. Januar 2006 in Kraft.

In der letzten Session hat der Kantonsrat beschlossen, der Bundesversammlung zwei Standesinitiativen mit folgendem Wortlaut einzureichen:

- Entgelte, die für nebenberufliche Tätigkeiten im Interesse der Öffentlichkeit erbracht werden, sollen bis zu einem festzulegenden Betrag von der Steuerpflicht befreit werden. Der Bund soll einen solchen Freibetrag für die direkte Bundessteuer festlegen und über das Steuerharmonisierungsgesetz diesen Abzug auch für die Staatssteuer vorsehen.
- Das heutige Steuersystem auf Ebene Bund ist massiv zu vereinfachen. Es ist ein massiv vereinfachtes Steuersystem (Flat tax) mit 1-3 Tarifstufen und maximal 1-3 Abzugsmöglichkeiten einzuführen. Die bundesgesetzlichen Grundlagen sind entsprechend anzupassen.

In einer früheren Session hat der Kantonsrat die Regierung beauftragt, Botschaft und Entwurf für eine Standesinitiative im Bereich der Familienbesteuerung auszuarbeiten. Diese soll bei der direkten Bundessteuer die Gleichstellung von verheirateten und unverheirateten Paaren gemäss Teilsplittingmodell verlangen. Im Weiteren sollen Familien aller Einkommenskategorien im Sinne des abgelehnten Steuerpakets 2001 entlastet werden. Vorzusehen wäre zudem ein zusätzlicher Aus- und Weiterbildungsabzug.

2.14 Thurgau

Der Grosse Rat des Kantons Thurgau verabschiedete am 14. September 2005 eine Unternehmenssteuerreform. Materiell geht es im Wesentlichen um Folgendes:

- Es wird ein proportionaler Gewinnsteuersatz von 4,5% für das Jahr 2006 und von 4,0% ab 2007 eingeführt. Damit wird der renditeabhängige, progressive Tarif abgelöst, welcher insbesondere ertragsstarke Unternehmen von einer Sitznahme im Kanton Thurgau abhielt.
- Die Kapitalsteuer bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften wird auf 0,3‰ (mindestens jedoch Fr. 100) reduziert, was insbesondere kapitalintensive Unternehmen entlastet.
- Mit einer Reduktion der Kapitalsteuer bei Holding- und Verwaltungsgesellschaften auf 0,01‰ (mindestens Fr. 300) sollen der Wegzug mobiler Gesellschaften verhindert und gleichzeitig der Standort Thurgau für die Neuansiedlung solcher Unternehmen weiter begünstigt werden.
- Die wirtschaftliche Doppelbelastung des Einkommens aus Beteiligungen an Unternehmen wird mit dem Halbsteuersatzverfahren stark gemildert. Vorausgesetzt wird, dass die steuerpflichtige Person mit mindestens 5% am Aktien-, Grund- oder Stammkapital beteiligt ist. Damit soll der Kanton Thurgau für Unternehmer attraktiver werden, was indirekt zu Neuansiedlungen von juristischen Personen und damit zur Schaffung neuer Arbeitsplätze führen soll.

Der Regierungsrat wird, vorbehaltlich eines fakultativen Referendums, diese Gesetzesrevision auf den 1. Januar 2006 in Kraft setzen.

2.15 Uri

In der Volksabstimmung vom 25. September 2005 wurde die Gesetzesänderung betreffend den Abzug für bescheidene Einkommen¹³ deutlich angenommen. Sie wird am 1. Januar 2006 in Kraft treten.

2.16 Wallis

Gegen das vom Grossen Rat am 17. Juni 2005 verabschiedete Dekret zur Änderung des Steuergesetzes¹⁴ ist das Referendum nicht ergriffen worden. Somit treten die Gesetzesänderungen am 1. Januar 2006 in Kraft.

12 S. Gesetzgebungs-Agenda 2005/3, Abschn. 2.10, FStR 2005, 244.

13 S. Gesetzgebungs-Agenda 2005/3, Abschn. 2.13, FStR 2005, 245.

14 IFF Forum für Steuerrecht 2005/3, Abschn. 2.14, FStR 2005, 245.

2.17 Zug

Die erste Revision des seit 2001 in Kraft stehenden Steuergesetzes soll u. a. diverse – zum Teil nur formelle, zum Teil aber auch materielle – Anpassungen an die geänderte Bundesgesetzgebung enthalten (Bundesgesetz über die Änderung des Obligationenrechts [Die kaufmännische Buchführung], Bundesgesetz über die Schaffung und die Anpassung gesetzlicher Grundlagen für die Bearbeitung von Personendaten, Bundesgesetz zur Koordination und Vereinfachung der Veranlagungsverfahren für die direkten Steuern im interkantonalen Verhältnis, Behindertengleichstellungsgesetz, Fusionsgesetz, Bundesgesetz über die Aufhebung der Haftung der Erben für Steuerbussen).

Die anstehende Steuergesetzrevision bezweckt auch, die durch parlamentarische Vorstösse anvisierten Revisionsziele einer Lösung zuzuführen oder zumindest hierüber einen Zwischenbericht abzuliefern; so namentlich in den Bereichen Eigenbetreuungs-/Fremdbetreuungsabzug, Kinderabzug, Vermögenssteuer und Finanzierung der NFA.

Neu soll den Eltern, welche ihre Kinder selbst betreuen, ein gleich hoher Abzug zugestanden werden wie denjenigen, welche die Kinder durch eine Drittperson betreuen lassen müssen. Der neue § 33 Abs. 2^{bis} StG sieht vor, dass Eltern für jedes weniger als 16 Jahre alte Kind Fr. 3000 für die eigene Betreuung abziehen können, sofern das Reineinkommen den Betrag von Fr. 50 000 nicht übersteigt. Eine Erhöhung des Kinderabzuges und des Fremdbetreuungsabzuges erachtet der Regierungsrat als nicht angebracht. Die weiteren Motionen, die Steuersenkungen oder -erhöhungen verlangen, möchte der Regierungsrat erst im 2. Revisionspaket im Zusammenhang mit der Finanzierung der NFA behandeln.

Am 17. Mai 2005 hat der Regierungsrat die Steuergesetzrevision in zweiter Lesung verabschiedet und an den Kantonsrat überwiesen. Er hat seine ursprüngliche Absicht, die gesamte Problematik, die auf Bundesebene im Rahmen der Unternehmenssteuerreform II (s. vorne, Abschn. 1.1) diskutiert wird, erst im 2. Revisionspaket zu behandeln, revidiert und schlägt bereits auf Inkrafttreten des ersten Paketes, d. h. per 1. Januar 2007, eine Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung vor.

Die Gesetzesrevision ist zurzeit bei der vorberatenden kantonsrätlichen Kommission in Bearbeitung.

2.18 Zürich

Im Kanton Zürich treten im Jahr 2006 folgende Änderungen des Steuergesetzes in Kraft:

- Am 1. Januar 2006: die Steuergesetzrevision vom 25. August 2003 betreffend die Besteuerung der na-

türlichen Personen (Ausgleich der Teuerung sowie über diese hinausgehende Erhöhungen von Abzügen).

- Am 1. Juli 2006: die Steuergesetzrevision vom 25. April 2005, womit vorab die Schaffung eines kantonalen Steuerregisters sowie die Regelungskompetenz der Finanzdirektion für den elektronischen Datenaustausch zwischen den bestehenden kommunalen Steuerregistern und dem kantonalen Steuerregister (Schnittstellen) steuergesetzlich verankert werden. Ferner wird in der Revision vom 25. April 2005 das Verfahren für die Ausstellung von Steuerausweisen bei Vorliegen einer Datensperre geregelt.
- Geplant ist, auf den 1. Januar 2006 die Steuergesetzrevision vom 27. Juni 2005 zur Anpassung des Steuergesetzes an die mit dem Fusionsgesetz geänderten Bestimmungen der Harmonisierungserlasse in Kraft zu setzen.
- Weiter ist geplant, auf den 1. Januar 2006 auch die Steuergesetzrevision vom 25. April 2005 betreffend die Erhöhung des Kinderabzuges von Fr. 5400 auf Fr. 6800 in Kraft zu setzen. Diese Änderung des Steuergesetzes wurde vom Kantonsrat als Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Verdoppelung der Kinderabzüge zur Entlastung der Familien» beschlossen. In der Volksabstimmung vom 25. September 2005 haben die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger des Kantons Zürich diesen Gegenvorschlag des Kantonsrates der Volksinitiative vorgezogen.

Der Regierungsrat hat am 14. September 2005, im Rahmen der Beantwortung einer kantonsrätlichen Anfrage, zu den Steuerausfällen der Steuergesetz- und Staatssteuerfuss-Änderungen seit 1999 Stellung genommen. Daraus ergibt sich, dass natürliche und juristische Personen heute deutlich weniger Steuern entrichten müssen. Nach den Schätzungen des Regierungsrates sind es unter Einschluss der Ausfälle aus der Freistellung der Nachkommen bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer inzwischen Fr. 833 Mio. pro Jahr. Dazu kommen geschätzte Fr. 110 bis 120 Mio. bei den politischen Gemeinden aus der Abschaffung der Handänderungssteuer.

Schliesslich bleibt anzumerken, dass im Kanton Zürich weiterhin verschiedene Vorstösse zur Ehegattenbesteuerung und zum geplanten neuen Lohnausweis der Schweizerischen Steuerkonferenz und der Eidg. Steuerverwaltung hängig sind.

3 Doppelbesteuerungsabkommen

Am 19. Juli 2005 wurde ein revidiertes Einkommenssteuerabkommen mit *Pakistan* unterzeichnet, welches das bisherige Abkommen vom 30. Dezember 1959 (in der durch das Protokoll vom 15. Juni 1962 geänderten Fassung) ablösen soll. Diese Revisionsverhandlungen gehen auf ein pakistanisches Begehren aus den 80er-Jahren zurück und stehen im Zusammenhang mit der Änderung der Abkommenspolitik dieses Staates. Aus pakistanischer Sicht müssten die bestehenden, mit dieser Neuausrichtung nicht im Einklang stehenden Abkommen angepasst oder gekündigt werden. Neben einer formalen Anpassung an die Musterabkommen der OECD und der UNO bringt das neue Abkommen zahlreiche Änderungen gegenüber dem bestehenden Abkommen.

Das Besteuerungsrecht des Quellenstaates wird für Dividenden aus Beteiligung von mindestens 20 % gegenseitig auf 10 % und für andere Dividenden auf 20 % begrenzt (bisher: Entlastung lediglich für Dividenden aus einer Beteiligung von mindestens 33 1/3 %, wobei die pakistanische Steuer für aus dem industriellen Ertrag einer in Pakistan ansässigen Gesellschaft stammende Dividenden auf 10 % bzw. für aus anderen Erträgen stammende Dividenden auf 20 % und die schweizerische Steuer auf 15 % begrenzt ist). Für Zinsen beträgt die Quellensteuer inskünftig 10 % (bisher: Entlastung lediglich für Zinsen auf seit 1961 entstandenen Forderungen, wobei die pakistanische Steuer auf solchen Zinszahlungen an schweizerische Gesellschaften und Personengesellschaften 30 % und die schweizerische Steuer auf solchen Zinszahlungen an pakistanische Gesellschaften 15 % nicht übersteigen darf). Zinsen auf von den pakistanischen Behörden genehmigten Krediten im Rahmen besonderer Förderungsprogramme sind indessen von der Quellensteuer befreit und berechtigen in der Schweiz zu einer fiktiven Steueranrechnung von 10 % (bisher: Begrenzung des schweizerischen Besteuerungsrechts für von der pakistanischen Steuer befreite Zinsen auf 10 %). Diesen Verbesserungen stehen eine ungünstigere Lösung bei Lizenzgebühren sowie die Einräumung eines Quellenbesteuerungsrechts für Dienstleistungsvergütungen gegenüber. Für Lizenzgebühren und unterstützende Dienstleistungen im Zusammenhang mit Lizenzverträgen beträgt die Quellensteuer neu 10 % (bisher 0 %). Vergütungen für technische Dienstleistungen können im Quellenstaat mit 10 % besteuert werden, doch wird im Protokoll festgehalten, dass diese Steuer auf 7,5 % begrenzt und nur auf 80 % der Bruttovergütung berechnet wird, solange die Schweiz auf der Zahlung von Dienstleistungsvergütungen an im Ausland ansässige Personen keine Quellensteuer erhebt. Damit beträgt die pakistanische Quellen-

steuer auf Dienstleistungsvergütungen effektiv lediglich 6 %.

Der Begriff der Betriebsstätte wird gegenüber der üblichen schweizerischen Abkommenspraxis ausgeweitet und umfasst auch Auslieferungslager. Bauausführungen und Montagen sowie damit zusammenhängende Überwachungstätigkeiten, deren Dauer sechs Monate übersteigt, gelten als Betriebsstätten. Versicherungsunternehmen (mit Ausnahme der Rückversicherung) begründen eine Betriebsstätte, wenn sie im anderen Staat Prämien einziehen oder dortige Risiken versichern.

Mangels Einigung über die Zuteilung des Besteuerungsrechts für Gewinne aus der Veräusserung von Aktien, die zu einer Beteiligung von mindestens 20 % gehören, werden solche Gewinne vom sachlichen Geltungsbereich des Abkommens ausgeklammert und können somit in beiden Staaten nach internem Recht besteuert werden.

Während Gewinne von Unternehmen aus dem Betrieb von Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr nur in dem Staat besteuert werden können, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung befindet, ist für Gewinne aus dem Betrieb von Seeschiffen im internationalen Verkehr eine Teilung des Besteuerungsrechts vorgesehen, wobei beide Staaten die nach internem Recht ermittelte Steuer um 50 % reduzieren.

Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit können nicht nur beim Vorliegen einer festen Einrichtung am Arbeitsort besteuert werden, sondern auch bei einem Aufenthalt von mehr als 183 Tagen innerhalb eines Steuerjahres.

Die Verhandlungen mit *Algerien* über den Abschluss eines Einkommens- und Vermögenssteuerabkommens konnten am 4. August 2005 mit der Paraphierung eines Abkommensentwurfs abgeschlossen werden.

In einem am 10. August 2005 mit *Finnland* paraphierten Protokoll zum Abkommen vom 16. Dezember 1991 wird der Nullsatz für Dividenden aus Beteiligungen von mindestens 20 % vereinbart. Diese Bestimmung wird, sofern dieses Protokoll im Laufe des Jahres 2006 in Kraft tritt, rückwirkend ab 1. Januar 2006 Anwendung finden. Im Weiteren einigten sich beide Seiten auf eine Anpassung der Amtshilfebestimmung. Inskünftig sollen auch Auskünfte, die für die Durchsetzung des innerstaatlichen Rechts des ersuchenden Staates im Falle von Betrugsdelikten im Zusammenhang mit einer unter das Abkommen fallenden Steuer erforderlich sind, sowie die bei den Steuerbehörden vorhandenen oder ordentlichereinzureichenden Informationen über Holdinggesellschaften im Sinne von Art. 28 Abs. 2 StHG ausgetauscht werden.

Das Doppelbesteuerungsabkommen vom 23. April 1997 mit *Argentinien* ist mangels Genehmigung durch das argentinische Parlament noch nicht in Kraft getreten. Dennoch wird dieses Abkommen zusammen mit einem am 23. November 2000 unterzeichneten Protokoll zu diesem Abkommen auf Grund einer Vereinbarung zwischen den Regierungen beider Staaten seit dem 1. Januar 2001 provisorisch angewendet. Von argentinischer Seite wurde geltend gemacht, dass dieses Abkommen vom argentinischen Parlament in dieser Form nicht genehmigt und dass auch die provisorische Anwendung zeitlich nicht unbefristet weitergeführt werden könne. Aus diesem Grunde verlangte Argentinien die Aufnahme von Nachverhandlungen zwecks Revision einzelner Bestimmungen des Abkommens. In der Folge wurde am 16. August 2005 ein entsprechendes Änderungsprotokoll paraphiert. Die darin vereinbarten Änderungen sollten es nun dem argentinischen Parlament ermöglichen, das Abkommen zu genehmigen und in Kraft treten zu lassen.